

III. Richtlinien zur Förderung von örtlichen Migrantenkulturvereinen als Brückenbauer zwischen den Kulturen

Die Stadt Friedrichshafen fördert die örtlichen Migrantenkulturvereine nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Auf eine städt. Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Auf Antrag und nach Anhörung des Integrationsausschusses entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss über die Aufnahme neuer Migrantenkulturvereine nach den Vorgaben dieser Richtlinien sowie über die Aufnahme von Migrantenkulturvereinen, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen.

Die von der Stadt geförderten Vereine sind verpflichtet, auf Wunsch der Stadt Friedrichshafen pro Jahr die Ergebnisse ihrer Vereinsarbeit am Internationalen Stadtfest zu präsentieren.

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Migrantenvereine, die insbesondere

1. ihren Sitz in Friedrichshafen haben; grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und bei denen mindestens 60 % der Mitglieder Einwohner Friedrichshafens sind,
2. im Vereinsregister eingetragen sind,
3. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind (vor jeder Förderung muss der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorgelegt werden),
4. mindestens 50 aktive erwachsene Mitglieder haben.
5. einen Mitgliedsbeitrag erheben.
6. u.a. als Vereinszweck die Förderung der Integration ihrer Vereinsmitglieder ausweisen, die eine aktive integrationsfördernde Vereinsarbeit (insbesondere Sprachförderung, Beratung, Aufklärung, Bildungsveranstaltungen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zum Bildungs- und Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland) betreiben, deren Anerkennung als „Integrationsfördernde Vereinsarbeit“ in einem, vom Verein jährlich vorzulegenden Bericht, vom Integrationsausschuss erfolgt

Die erstmalige Aufnahme in die Liste der Vereine, die von der Stadt gefördert werden, geschieht nur auf Antrag des Vereins unter Nachweisung der in diesem Abschnitt der Richtlinien geforderten Voraussetzungen.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen.

Eine städt. Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden.

B. Arten der Förderung

I. Mietkostenzuschuss

Sind die im Abschnitt A genannten Voraussetzungen zur Förderung gegeben, erhält der Verein

einen jährlichen Mietkostenzuschuss für dem Vereinszweck entsprechend genutzte Räume bis 50 % der Mietkosten maximal sowie bis in der Regel maximal 100m² und Monat (die Förderung wird bis maximal 6.000 EUR pro Verein und Jahr gewährt). Die Anmietung der Räume muss im Stadtgebiet Friedrichshafen erfolgen.

Die Auszahlung des Mietkostenzuschusses erfolgt nach Erfüllung folgender Nachweismodalität:

- a) Die Vereine legen dem ASF bis Ende September eine Planung der integrationsfördernden Maßnahmen für das folgende Kalenderjahr in schriftlicher Form vor. Die Maßnahme wird in der Herbstsitzung vom Integrationsausschuss anerkannt oder spezifiziert.
- b) Bis zum 31. Januar legen die Vereine dem ASF für das abgelaufene Jahr in schriftlicher Form Folgendes vor:
 - den Nachweis über den Mitgliederstand (aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, Namensliste);
 - den Nachweis über durchgeführte integrationsfördernde Maßnahmen (Sprachförderung, Beratung /Information/ Bildungsveranstaltungen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zum Bildungs- und Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland /) in Form eines Jahresberichts;
 - den Nachweis über einen gültigen Mietvertrag und
 - den Nachweis über erfolgte Mietzahlungen.

Der Förderbeitrag wird rückwirkend zum Januar für das zurückliegende Kalenderjahr ausbezahlt.

Mieten mehrere Vereine gemeinsam Räumlichkeiten an, wird der städtische Mietkostenzuschuss nur einmal gewährt.

II. Förderung bei Kauf oder Bau eines Objektes

Der Kauf oder Bau eines Objektes kann auf Einzelantrag durch die Stadt gefördert werden.

III. Überlassung städt. Räume

Die Stadt überlässt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten einmal jährlich die zur Durchführung einer Veranstaltung notwendigen Räume (Festhallen) kostenlos.

Maßgeblich sind die jeweils gültigen städtischen Freiveranstaltungsregelungen.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten in der vorliegenden Fassung ab 1. Januar 2008 in Kraft.